A M T S



BLATT

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 4. April 2019 Nr. 7/2019

Nr. 59	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug de	es
	Gesetzes über die KommZG; Zweckvereinbarung zwische	en
	der Stadt Marktleuthen und der Verwaltungsgemeinscha	ıft
	Hollfeld für die Stadt Hollfeld Seite	13
NT (0	D : 01 C 1 T C .: . 1. C	

- Nr. 60 Regierung von Oberfranken; Informationsveranstaltung für die NATURA 2000 Seite 44
- Nr. 61 Stadt Arzberg; Ostbayernring Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 46
- Nr. 62 Stadt Kirchenlamitz; Ostbayernring Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglich-keitsprüfung Seite 48
 Nr. 63 Stadt Marktleuthen; Ostbayernring Planfeststellungs-

verfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung

- Nr. 64 Stadt Schönwald; Haushaltssatzung für 2019 Seite 53 Nr. 65 Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Ostbayernring – Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 53
- Nr. 66 Arzberg Vollzug des Baurechts; Genehmigung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Oschwitz" Seite 55
- Nr. 67 Arzberg Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Oschwitz"

Seite 56

Nr. 59

Seite 50

Zweckvereinbarung

zwischen

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktleuthen und der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld für die Stadt Hollfeld vom 11.02.2019/14.02.2019 über die Übertragung der Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr sowie bei Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen in der Stadt Hollfeld auf die Stadt Marktleuthen

Bekanntmachung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld für die Stadt Hollfeld und die Stadt Marktleuthen haben eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr sowie Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen in der Stadt Hollfeld einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Übertragung der hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf die Stadt Marktleuthen abgeschlossen.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat diese Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 21.03.2019, Nr. 20 – 1403, gemäß Art. 12 Abs. 2, 26 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 1 GO, rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, 21.03.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; gez. Dr. Döhler, Landrat

der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, vertreten durch Ersten Bürgermeister Florian Leupold,

unc

der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, vertreten durch Gemeinschaftsvorsitzende Karin Barwisch, für die Stadt Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Karin Barwisch

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die oben genannten Vertragspartner sind gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei (im Nachfolgenden Kommunale Verkehrsüberwachung genannt). Die Vertragspartner führen die Kommunale Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Verkehrsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Vertragspartner bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem zuständigen Polizeipräsidium oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen.

Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld überträgt der Stadt Marktleuthen die Aufgabe der kommunalen Verkehrs- überwachung (Geschwindigkeitsüberwachung, Überwachung des ruhenden Verkehrs) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse. Die Übertragung ist beschränkt auf das Gemeindegebiet der Stadt Hollfeld.
- (2) Die n\u00e4heren Einzelheiten der Durchf\u00fchrung der Verkehrs-\u00fcberwachung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt.

§ 3 Durchführung

Mit der Durchführung der Verkehrsüberwachung können durch die Stadt Marktleuthen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch private Unternehmen beauftragt werden.

§ 4 Kostenregelung / Verteilung der Einnahmen

- (1) Die Stadt Marktleuthen verzichtet der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld gegenüber auf die Erhebung des rechnerisch auf sie entfallenden Anteils der Kosten der Verkehrsüberwachung.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld verzichtet der Stadt Marktleuthen gegenüber auf die Auszahlung des Überschusses sämtlicher Verwarnungs- und Bußgelder und sonstiger Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung gegenüber dem rechnerischen Anteil der auf sie entfallenden Kosten.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung tritt am 01.03.2019 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Marktleuthen, 11.02.2019,

Stadt Marktleuthen; gez. Leupold, Erster Bürgermeister

Hollfeld, 14.02.2019,

Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Stadt Hollfeld; gez. Barwisch, Gemeinschaftsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin

NATURA 2000 Bayern

Europas Naturerbe sichern Bayerns Heimat bewahren

Informationsveranstaltung zur Erstellung von Managementplänen für die NATURA 2000-Gebiete "Paradiesteiche" und "Kösseinetal"

Für die beiden genannten NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) im Landkreis Wunsiedel sollen Managementpläne erstellt werden.

Die Regierung von Oberfranken lädt daher zu einer Informationsveranstaltung am

Dienstag, 07. Mai 2019, 14:00 Uhr in den Großen Sitzungssaal im Landratsamt Wunsiedel (Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel)

alle betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, Kommunen, Verbände sowie Interessierte herzlich ein

Nach Vorgabe der Europäischen Union sind für NATURA 2000-Gebiete Managementpläne zu erarbeiten, um gefährdete Lebensräume und Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in einem günstigen Zustand zu erhalten. Die Pläne wer-den durch die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken in Zusam-menarbeit mit der Forstverwaltung erstellt.

Die Veranstaltung dient auch als Auftakt zur Einrichtung der Runden Tische, an denen im weiteren Verlauf alle Beteiligten – Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, örtliche Verbände und Fachbehörden – ihre Anliegen und ihren Sachverstand ein-bringen und notwendige Maßnahmen gemeinsam besprechen können.

Die Lage der NATURA 2000-Gebiete entnehmen Sie bitte beiliegender Übersichtskarte. Weitere Informationen zu den NATURA 2000-Gebieten einschließlich der Gebiets-abgrenzung erhalten Sie unter www.reg-ofr.de/natura2000 sowie im BayernAtlas https://geoportal.bayern.de/bayernatlas.

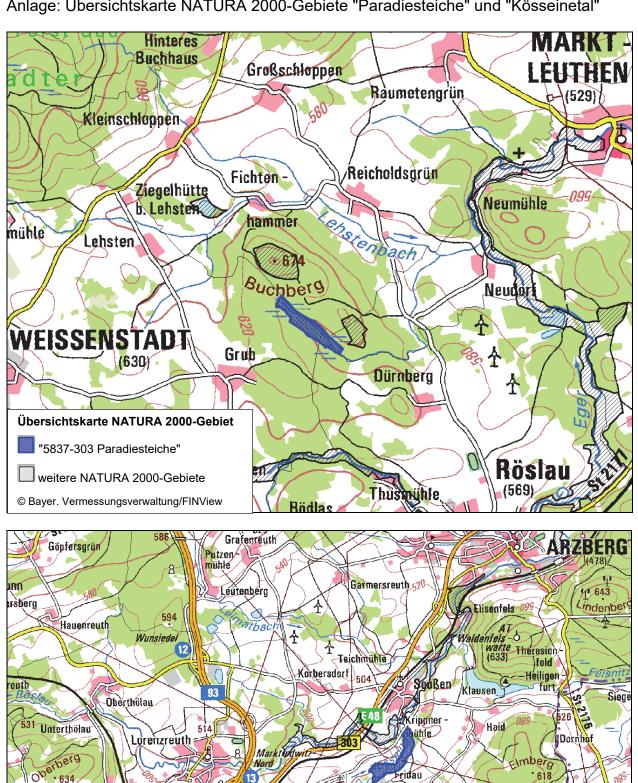
Da die Parkmöglichkeiten direkt am Landratsamt Wunsiedel eingeschränkt sind, nutzen Sie bitte auch den südöstlich gelegenen, zum Landratsamt gehörenden Parkplatz an der Hornschuchstraße. Bei Fragen steht Ihnen Frau Friedlein, Regierung von Oberfranken (Tel.: 0921/604-1441, E-Mail: hedwig.friedlein@reg-ofr.bayern.de) gern zur Verfügung.

Bayreuth, den 21.03.2019

Regierung von Oberfranken gez. Dr. M. Löbl Abteilungsdirektor

Karten auf Seite 45

Anlage: Übersichtskarte NATURA 2000-Gebiete "Paradiesteiche" und "Kösseinetal"



Neu-Haag

Wölsauer hammer

Marktredwitz- Haingrün

Deponie

Brand

Haaq.

Übersichtskarte NATURA 2000-Gebiet

weitere NATURA 2000-Gebiete © Bayer. Vermessungsverwaltung/FINView

"5938-301 Kösseinetal"

Katharinen

Glashütte

Preisdorf

Bekanntmachung der Stadt Arzberg

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28.11.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren die Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG), da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen schon vor dem 16.05.2017 durch die Einladung zum Scopingtermin vom 08.05.2017 eingeleitet worden war. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Der Ostbayernring ist eine insgesamt rund 185 Kilometer lange Stromtrasse, die vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über die Umspannwerke Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in die Oberpfalz führt. Die Leitung wurde in den 1970er Jahren in Betrieb genommen und ist mit einem 220 kV- und einem 380 kV-Stromkreis bestückt. Der geplante Ersatzneubau wird zwei 380 kV-Stromkreise tragen. Der Ostbayernring ist als reine Freileitung geplant.

Im vorliegenden etwa 37 km langen Planungsabschnitt führt die Trasse vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und verläuft dabei überwiegend parallel in enger Anlehnung an die Bestandstrasse. Für die Hauptleitung werden insgesamt 94 Maste neu errichtet. Die Masten werden zwischen 44 m und maximal 80 m hoch sein. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut werden. Der Rückbau der alten Fundamente soll bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante erfolgen.

Das Leitungsbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der TenneT TSO GmbH stehen. Für den Freileitungsbau mit einem Schutzstreifen beiderseits der Leitungstrasse und den Rückbau der Bestandsleitung einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden beansprucht werden:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Hof	Münchberg
	Weißdorf
	Sparneck
	Schwarzenbach a.d.Saale
Wunsiedel	Kirchenlamitz
	Marktleuthen
	Höchstadt i. Fichtelgebirge
	Wunsiedel
	Thiersheim
	Arzberg
	Marktredwitz

Dazu enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10. April 2019 bis einschließlich 09. Mai 2019

im Bauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 13.15 - 17.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13.15 – 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Folgende Planunterlagen liegen zur allgemeinen Aussicht aus:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

 Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung

Teil B: Planteil

- 2. Übersichtspläne (M 1:25.000)
- 2.1. Übersichtsplan
- 2.2. Wegenutzungsplan
- 3. Lage- und Grunderwerbspläne
- 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
- 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M1:2.000)
- 4. Längenprofile
- 4.1. Erläuterungen Längenprofil
- 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M1:5.000)
- 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
- 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
- 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
- 5.3. Maßnahmenblätter
- 6. Grunderwerb (Grunderwerbsverzeichnis)
- 7. Regelungsverzeichnisse
- 7.1. Bauwerksverzeichnis
- 7.2. Mastliste
- 7.3. Koordinatenliste
- 7.4. Kreuzungsverzeichnis
- 7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

- 8. Bauwerksskizzen
- 8.1. Regelfundamente
- 8.2. Mastprinzipzeichnungen
- 9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
- 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. Bundesimmissionsschutzverordnung

- 9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
- 9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
- 10. Wassertechnische Untersuchung
- 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
- 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- 11. Umweltfachliche Untersuchungen
- 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
- 11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen
- 11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
- 11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
- 11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
- 11.1.6. Wald (BayWaldG)
- 11.1.7. Schutzgebietsübersicht
- 11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
- 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten
- 12. Geotechnische Untersuchungen (Baugrundvoruntersuchungen – nachrichtlich)
- 13. Sonstige Gutachten
- 13.1. Bodenschutzkonzept
- 13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
- 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/obrbn

veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 10. April 2019 bis einschließlich 23. Mai 2019

bei der Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Straße 6, 95659 Arzberg oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Ver-waltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die ihren Anlass in der möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Planfeststellungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung verzichten.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen.
 Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Weitere Hinweise:

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Arzberg, 13.03.2019,

Stadt Arzberg; gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 62

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,

hat mit Schreiben vom 28.11.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren die Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG), da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen schon vor dem 16.05.2017 durch die Einladung zum Scopingtermin vom 08.05.2017 eingeleitet worden war. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Der Ostbayernring ist eine insgesamt rund 185 Kilometer lange Stromtrasse, die vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über die Umspannwerke Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in die Oberpfalz führt. Die Leitung wurde in den 1970er Jahren in Betrieb genommen und ist mit einem 220 kV- und einem 380 kV-Stromkreis bestückt. Der geplante Ersatzneubau wird zwei 380 kV-Stromkreise tragen. Der Ostbayernring ist als reine Freileitung geplant.

Im vorliegenden etwa 37 km langen Planungsabschnitt führt die Trasse vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und verläuft dabei überwiegend parallel in enger Anlehnung an die Bestandstrasse. Für die Hauptleitung werden insgesamt 94 Maste neu errichtet. Die Masten werden zwischen 44 m und maximal 80 m hoch sein.

Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut werden. Der Rückbau der alten Fundamente soll bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante erfolgen.

Das Leitungsbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der TenneT TSO GmbH stehen. Für den Freileitungsbau mit einem Schutzstreifen beiderseits der Leitungstrasse und den Rückbau der Bestandsleitung einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden beansprucht werden:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Hof	Münchberg
	Weißdorf
	Sparneck
	Schwarzenbach a.d.Saale
Wunsiedel	Kirchenlamitz
	Marktleuthen
	Höchstadt i. Fichtelgebirge
	Wunsiedel
	Thiersheim
	Arzberg
	Marktredwitz

Dazu enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10. April 2019 bis einschließlich 09. Mai 2019

in Kirchenlamitz, (Örtlichkeit, z.B. Rathaus), Zimmer-Nr. 0.14, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz Montag bis Freitag

von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag 14:30 bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Folgende Planunterlagen liegen zur allgemeinen Aussicht aus:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

 Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung

Teil B: Planteil

- 2. Übersichtspläne (M 1:25.000)
- 2.1. Übersichtsplan
- 2.2. Wegenutzungsplan
- 3. Lage- und Grunderwerbspläne
- 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
- 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M1:2.000)
- 4. Längenprofile
- 4.1. Erläuterungen Längenprofil
- 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M1:5.000)
- 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
- 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
- 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
- 5.3. Maßnahmenblätter
- 6. Grunderwerb (Grunderwerbsverzeichnis)
- 7. Regelungsverzeichnisse
- 7.1. Bauwerksverzeichnis
- 7.2. Mastliste
- 7.3. Koordinatenliste
- 7.4. Kreuzungsverzeichnis
- 7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

- 8. Bauwerksskizzen
- 8.1. Regelfundamente
- 8.2. Mastprinzipzeichnungen
- 9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
- 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. Bundesimmissionsschutzverordnung
- 9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
- 9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
- 10. Wassertechnische Untersuchung
- 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
- 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- 11. Umweltfachliche Untersuchungen
- 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
- 11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen
- 11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
- 11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
- 11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
- 11.1.6. Wald (BayWaldG)
- 11.1.7. Schutzgebietsübersicht
- 11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
- 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten
- 12. Geotechnische Untersuchungen (Baugrundvoruntersuchungen – nachrichtlich)
- 13. Sonstige Gutachten

- 13.1. Bodenschutzkonzept
- 13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
- 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/obrbn

veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 10. April 2019 bis einschließlich 23. Mai 2019

bei der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Ver-waltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die ihren Anlass in der möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen

Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Planfeststellungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung verzichten.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
 - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen.
 Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Weitere Hinweise:

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Kirchenlamitz, 20.03.2019,

Stadt Kirchenlamitz; gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 63

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Stadt Marktleuthen

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

 $Abschnitt\, Umspannwerk\, Mechlenreuth-Regierungsbezirksgrenze\\ Oberfranken/Oberpfalz\, (Ltg.Nr.\,\,B160)$

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28.11.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren die Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG), da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen schon vor dem 16.05.2017 durch die Einladung zum Scopingtermin vom 08.05.2017 eingeleitet worden war. Für das beantragte Vorhaben be-Verpflichtung steht die zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Der Ostbayernring ist eine insgesamt rund 185 Kilometer lange Stromtrasse, die vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über die Umspannwerke Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in die Oberpfalz führt. Die Leitung wurde in den 1970er Jahren in Betrieb genommen und ist mit einem 220 kV- und einem 380 kV-Stromkreis bestückt. Der geplante Ersatzneubau wird zwei 380 kV-Stromkreise tragen. Der Ostbayernring ist als reine Freileitung geplant.

Im vorliegenden etwa 37 km langen Planungsabschnitt führt die Trasse vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und verläuft dabei überwiegend parallel in enger Anlehnung an die Bestandstrasse. Für die Hauptleitung werden insgesamt 94 Maste neu errichtet. Die Masten werden zwischen 44 m und maximal 80 m hoch sein. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut werden. Der Rückbau der alten Fundamente soll bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante erfolgen.

Das Leitungsbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der TenneT TSO GmbH stehen. Für den Freileitungsbau mit einem Schutzstreifen beiderseits der Leitungstrasse und den Rückbau der Bestandsleitung einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden beansprucht werden:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Hof	Münchberg
	Weißdorf
	Sparneck
	Schwarzenbach a.d.Saale
Wunsiedel	Kirchenlamitz
	Marktleuthen
	Höchstadt i. Fichtelgebirge
	Wunsiedel
	Thiersheim
	Arzberg
	Marktredwitz

Dazu enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10. April 2019 bis einschließlich 09. Mai 2019

im Rathaus der Stadt Marktleuthen, Zimmer-Nr. 203, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Folgende Planunterlagen liegen zur allgemeinen Aussicht aus:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung

Teil B: Planteil

- 2. Übersichtspläne (M 1:25.000)
- 2.1. Übersichtsplan
- 2.2. Wegenutzungsplan
- 3. Lage- und Grunderwerbspläne
- 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
- 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M1:2.000)
- 4. Längenprofile
- 4.1. Erläuterungen Längenprofil
- 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M1:5.000)
- 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
- 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
- 5.3. Maßnahmenblätter
- 6. Grunderwerb (Grunderwerbsverzeichnis)
- 7. Regelungsverzeichnisse
- 7.1. Bauwerksverzeichnis
- 7.2. Mastliste
- 7.3. Koordinatenliste
- 7.4. Kreuzungsverzeichnis
- 7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

- 8. Bauwerksskizzen
- 8.1. Regelfundamente
- 8.2. Mastprinzipzeichnungen
- 9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
- 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. Bundesimmissionsschutzverordnung
- 9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
- 9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
- 10. Wassertechnische Untersuchung
- 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
- 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- 11. Umweltfachliche Untersuchungen
- 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
- 11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen
- 11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
- 11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
- 11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
- 11.1.6. Wald (BayWaldG)
- 11.1.7. Schutzgebietsübersicht
- 11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
- 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten
- 12. Geotechnische Untersuchungen (Baugrundvoruntersuchungen nachrichtlich)
- 13. Sonstige Gutachten
- 13.1. Bodenschutzkonzept
- 13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
- 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/obrbn

veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

vom 10. April 2019 bis einschließlich 23. Mai 2019

bei der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen

oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugtsind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bay Vw VfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die ihren Anlass in der möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Planfeststellungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung verzichten.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind

nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.

- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
 - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen.
 Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Weitere Hinweise:

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet

Marktleuthen, 25.03.2019,

Stadt Marktleuthen; gez. Leupold, Erster Bürgermeister

Nr. 64

Nachrichtlich:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schönwald für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schönwald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.215.135 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.728.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 800.000 €festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 200.000 €festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 €festgesetzt.

8 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO erforderlichen Genehmigungen zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14. März 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schönwald öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schönwald, 15.03.2019,

Stadt Schönwald; gez. Jaschke, Erster Bürgermeister Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebe-satzsatzung wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v. H. b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer

Nr. 65

360 v. H.

Anlage 1

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim für den Markt Thiersheim und die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28.11.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren die Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG), da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen schon vor dem 16.05.2017 durch die Einladung zum Scopingtermin vom 08.05.2017 eingeleitet worden war. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Der Ostbayernring ist eine insgesamt rund 185 Kilometer lange Stromtrasse, die vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über die Umspannwerke Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in die Oberpfalz führt. Die Leitung wurde in den 1970er Jahren in Betrieb genommen und ist mit einem 220 kV- und einem 380 kV-Stromkreis bestückt. Der geplante Ersatzneubau wird zwei 380 kV-Stromkreise tragen. Der Ostbayernring ist als reine Freileitung geplant.

Im vorliegenden etwa 37 km langen Planungsabschnitt führt die Trasse vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und verläuft dabei überwiegend parallel in enger Anlehnung an die Bestandstrasse. Für die Hauptleitung werden insgesamt 94 Maste neu errichtet. Die Masten werden zwischen 44 m und maximal 80 m hoch sein. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut werden. Der Rückbau der alten Fundamente soll bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante erfolgen.

Das Leitungsbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der TenneT TSO GmbH

stehen. Für den Freileitungsbau mit einem Schutzstreifen beiderseits der Leitungstrasse und den Rückbau der Bestandsleitung einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden beansprucht werden:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Hof	Münchberg
	Weißdorf
	Sparneck
	Schwarzenbach a.d.Saale
Wunsiedel	Kirchenlamitz
	Marktleuthen
	Höchstadt i. Fichtelgebirge
	Wunsiedel
	Thiersheim
	Arzberg
	Marktredwitz

Dazu enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10. April 2019 bis einschließlich 09. Mai 2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Bauamt, Zimmer-Nr. 2.6, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim während der Dienststunden Mo – Fr von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Di und Do von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Folgende Planunterlagen liegen zur allgemeinen Aussicht aus:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

 Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung

Teil B: Planteil

- 2. Übersichtspläne (M 1:25.000)
- 2.1. Übersichtsplan
- 2.2. Wegenutzungsplan
- 3. Lage- und Grunderwerbspläne
- 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
- 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M1:2.000)
- 4. Längenprofile
- 4.1. Erläuterungen Längenprofil
- 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M1:5.000)
- 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
- 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
- 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
- 5.3. Maßnahmenblätter
- 6. Grunderwerb (Grunderwerbsverzeichnis)
- 7. Regelungsverzeichnisse
- 7.1. Bauwerksverzeichnis
- 7.2. Mastliste
- 7.3. Koordinatenliste
- 7.4. Kreuzungsverzeichnis
- 7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

- 8. Bauwerksskizzen
- 8.1. Regelfundamente
- 8.2. Mastprinzipzeichnungen
- 9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen

- 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. Bundesimmissionsschutzverordnung
- 9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
- 9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
- 10. Wassertechnische Untersuchung
- 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
- 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- 11. Umweltfachliche Untersuchungen
- 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
- 11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen
- 11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
- 11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
- 11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
- 11.1.6. Wald (BayWaldG)
- 11.1.7. Schutzgebietsübersicht
- 11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
- 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten
- Geotechnische Untersuchungen (Baugrundvoruntersuchungen – nachrichtlich)
- 13. Sonstige Gutachten
- 13.1. Bodenschutzkonzept
- 13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
- 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/obrbn

veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 10. April 2019 bis einschließlich 23. Mai 2019

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die ihren Anlass in der möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt

Hinweis:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Planfeststellungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung verzichten.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Weitere Hinweise:

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Thiersheim, 22.03.2019,

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; gez. Hofmann, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 66

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Oschwitz"

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge hat die vom Stadtrat der Stadt Arzberg am 28.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Oschwitz" mit Bescheid vom 15.03.2019 Gz.: 41-6103-2 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Teilfläche von ca. 2,10 ha und beinhaltet Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 176, Gemarkung Oschwitz.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 22.03.2019,

Stadt Arzberg; gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 67

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Oschwitz"

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 28.02.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Oschwitz" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Er umfasst eine Teilfläche von ca. 2,10 ha und beinhaltet Teilflächen der Fl.Nr. 176, Gemarkung Oschwitz.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 22.03.2019,

Stadt Arzberg; gez. Göcking, Erster Bürgermeister